



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Inneres,
Bauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Str. 7
66119 Saarbrücken

Per Email an: [situngsdienst@landtag-saar.de](mailto:sitzungsdienst@landtag-saar.de)

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssqt.de
www.ssqt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Losheim am See –
Sulzbach/Saar

IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in
0681/9 26 43 -
Datum
Dr. Frank Matheis
20
07. Oktober 2024

Gesetz zur Novellierung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (Drucksache 1711/20)

Ihr Schreiben vom 19. September 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Theobald,

unser Verband dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der SSGT begrüßt die Novellierung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes, das in seiner gegenwärtigen Fassung noch den überkommenen Rechtsstand der 1970er bzw. 1980er Jahre abbildet, mit nachfolgenden Anmerkungen:

Grundsätzliche Kritik am Gesetzesentwurf:

Eine vertiefte Würdigung der einzelnen Normen, ihres materiellen Regelungsgehaltes und ihrer potentiellen Auswirkungen in der saarländischen Kommunalpraxis wurde leider dadurch erschwert, dass sich in der Entwurfsbegründung im Wesentlichen keine bzw. nur recht allgemeingehaltene Praxisfolgenabschätzungen vorfinden, obwohl ein haushaltswirksamer Kostenmehraufwand in noch nicht bezifferbarer Höhe anerkannt wird. Gemessen an dem Anspruch des Landesgesetzgebers, in diesem Entwurf „auf der Höhe der Zeit“ das legitime Interesse der Beschäftigten an personalvertretungsrechtlicher Beteiligung genauso zu berücksichtigen wie das Interesse der Arbeitgeber und Dienstherren an einer effizienten Aufgabenerledigung, ist vorläufig festzustellen, dass im Ergebnis „unter dem Strich“ der vorgesehene Ausbau der Mitbestimmung gegenüber der geltenden Rechtslage personell und inhaltlich spürbar zusätzliche Ressourcen in den Mitgliedsverwaltungen binden und Abstimmungsbedarfe erhöhen wird. Die Gesetzesinitiative sieht dies als Ergebnis der Abwägung wohl als geboten an.

Das weitergehende Binden von Ressourcen in unseren Mitgliedsverwaltungen belastet das Bestreben nach einer effizienten Aufgabenerledigung und einer Steigerung der Leistungsfähigkeit im öffentlichen Dienst nach außen. Jede verwaltungsintern eingebrachte Ressource steht für den Service gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zur Verfügung. In Zeiten des Fachkräftemangels betonen die saarländischen Kommunen die Notwendigkeit, diesen Aspekt in besonderem Maße bzw. stärker zu berücksichtigen.

Positive grundsätzliche Anmerkungen zu dem Entwurf:

Festzustellen ist, dass die saarländischen Kommunen ein großes Interesse daran haben, mit personell, organisatorisch und inhaltlich gut arbeitenden Personalräten zu interagieren, um zum einen Maßnahmen gemeinsam umzusetzen und zum anderen, um in Streitfällen zwischen Dienststelle und Personalrat über entsprechende Verfahren eine für alle Beteiligten gute Lösung zu erzielen. Eine gute Lösung ist für den konkreten Fall dann erreicht, wenn sie sachgerecht und rechtssicher ist. Dazu leistet der vorliegende Gesetzentwurf in der Gesamtwürdigung einen guten Beitrag, weil er die tatsächlichen Änderungen in der Arbeitswelt und die Entwicklung in der Rechtsprechung in den vergangenen Jahrzehnten aufgreift und auf dem aktuellen Stand abbildet.

Zu begrüßen ist, dass das Gesetzentwurf einen weiten Anwendungsspielraum für Dienstvereinbarungen vorsieht. Damit wird nach dem Subsidiaritätsprinzip die Möglichkeit geschaffen, dass die Beteiligten vor Ort für ihre Situation vor Ort maßgeschneiderte Lösungen vereinbaren können.

In gesetzestechnischer Hinsicht konstatiert der SSGT dem vorliegenden Entwurf eine signifikant bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit gegenüber dem bisher geltenden Recht. Dies wird für die Rechtsanwender von Nutzen sein.

Es ist unvermeidlich, dass eine umfassende Gesetzesnovellierung mit weitgreifenden inhaltlichen und formellen Neustrukturierungen diverse Interpretations-, Auslegungs- und Abgrenzungsfragen in praktischen Einzelfallkonstellationen aufwerfen wird. Aus diesen Erwägungen sollte auch eine **Evaluation der Neuregelungen** nach einer gewissen Zeit verbindlich ins Auge gefasst werden, die neben der Frage, ob sich die Novelle verwaltungspraktisch bewährt hat, auch untersucht, ob und wenn ja welche organisatorischen und finanziellen Mehrbelastungen bei den saarländischen Kommunen eingetreten sind.

Kritische Anmerkungen zu einzelnen Schwerpunkten in den Entwürfen:

Der SSGT merkt zu folgenden Schwerpunkten der Begründung des Gesetzes Folgendes kritisch an (im Übrigen begrüßt unser Verband die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen):

Zu 13:

§ 46 II Entwurf-SPersVG sieht vor, dass Personalräte externe Sachverständige auf Kosten der Dienststelle hinzuziehen können. Es wäre zu begrüßen, wenn das vom Gesetzgeber angeführte begrenzende Regulativ der Notwendigkeit der Beratung und der fi-


nanziellen Ressource der Kommune im Wortlaut bestimmter und zudem explizit im Gesetzestext ausführen würde. Dabei ist darauf zu achten, dass die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe bestmöglich konkretisiert werden. Unklar ist, wie das Kriterium „Finanzielle Ressourcen der Kommune“ angewendet soll. Die Frage der Hinzuziehung muss sich an der sachlichen Notwendigkeit und einer Zweck-Mittel-Überlegung orientieren und nicht an der Finanzkraft einer Kommune. Eine unterschiedliche Rechtsanwendung zwischen Kommunen muss ausgeschlossen sein.

Zu 14 und 15:

Die vorgesehenen Erhöhungen der Freistellungen, so nachvollziehbar und in Bezug auf das einzelne Personalratsmitglied legitim sie im Einzelfall sein mögen, werden die Kommunen weiter belasten und die Notwendigkeit eines Stellenaufbaus verstärken. In Anbetracht des bekannten Finanzniveaus der saarländischen Städte und Gemeinden erscheint fraglich, ob ein Niveau an Freistellungen im Bereich der Stufenvertretungen, „das über dem Bundesschnitt liegt“, notwendig ist.

Diese Stellungnahme wird auch vom Kommunalen Arbeitgeberverband Saar mitgetragen, der insbesondere auch um eine Evaluation der beabsichtigten Neuerungen bittet.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Spaniol